

Bekanntmachung:

Neue Erlaubnispflicht für gewerbliche Verwalter von Wohnimmobilien

Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit als Hausverwalter ausüben, waren bisher nur zu einer Gewerbeanmeldung verpflichtet. Diese Tätigkeit umfasst sowohl die gewerbliche Verwaltung von Wohnungseigentum als auch die sog. Mietverwaltung, d.h. die gewerbliche Verwaltung von z. B. vermieteten Wohnhäusern für Dritte.

Ab dem 01.08.2018 ist diese Tätigkeit mit der Bezeichnung „Wohnimmobilienverwalter“ erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung.

Wer die angemeldete gewerbliche Tätigkeit nach dem 01.08.2018 weiterhin ausüben will, ist verpflichtet, bis spätestens zum 01.03.2019 eine Erlaubnis als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 GewO zu beantragen.

Falls der Antrag nebst den geforderten Antragsunterlagen nicht vollständig bis zum Stichtag (01.03.2019) bei der Stadtverwaltung Bendorf vorliegt, ist die Ausübung der angemeldeten gewerblichen Tätigkeit mit Ablauf des 01.03.2019 unerlaubt.

Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt Bendorf, Herr Trennheuser, Telefon 02622/703130.

gez.

Michael Kessler

Bürgermeister